

**Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Dortmund vom 09.01.2002 (AM 14/03 vom 18.12.2003) geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 24.04.2008 (AM 7/08) und geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 22.07.2008 (AM 12/08) werden hiermit neu bekannt gemacht:**

Technische Universität Dortmund  
Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Präambel

Die Technische Universität Dortmund verpflichtet sich zur Wahrung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Gute wissenschaftliche Praxis findet ihren wesentlichen Ausdruck darin, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Methoden und Ergebnisse des eigenen wissenschaftlichen Handelns kontinuierlich auf ihre Richtigkeit hin überprüfen.

Die Grundsätze schließen ferner ein, dass jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler sich selbst gegenüber ebenso wie gegenüber der wissenschaftlichen und der außerwissenschaftlichen Öffentlichkeit in allen Aspekten des wissenschaftlichen Arbeitens Ehrlichkeit übt.

Im Sinne dieser Grundsätze beschließt die Technische Universität Dortmund folgende Regeln:

**§ 1**

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der Technischen Universität Dortmund ist verpflichtet, sich im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu halten. Hierzu gehört es, lege artis zu arbeiten, korrekte Angaben zu machen, geistiges Eigentum anderer zu achten sowie andere in ihrer Forschungstätigkeit nicht zu beeinträchtigen.

1) Im Zusammenhang der Veröffentlichung schließt dies insbesondere Folgendes ein:

- Die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methoden,
- die vollständige Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten Daten,
- eine nachprüfbar Darstellung der Forschungsergebnisse,
- die korrekte Verwendung von Darstellungen oder Abbildungen,
- die Anerkennung von Rechten anderer in Bezug auf von diesen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke oder von diesen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze,
- die Unterlassung der unbefugten Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), der Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer (Ideendiebstahl), insbesondere als Gutachter; die Verpflichtung, Personen die Nennung als Mitautoren anzubieten, die zu der Arbeit einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag geleistet haben,
- die Unterlassung der Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Unterlassung der Verfälschung des Inhalts oder der unbefugten Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
- die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft eines anderen nur mit dessen Einverständnis und
- das Einbeziehen auch der erhobenen Daten und erwogenen Argumente, die die eigenen Schlussfolgerungen nicht stützen.

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

- 2) Ferner ist in die Grundsätze die Verpflichtung eingeschlossen, eine andere oder einen anderen in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit nicht zu behindern, z.B. durch Sabotage (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt).

## § 2

Die Dekaninnen und Dekane und die Leiterinnen oder Leiter von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für eine Organisationsform, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind, und die gewährleistet, dass diese Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden. Die Prüfungs- und Promotionsausschüsse überprüfen, dass eine angemessene Qualitätssicherung im Sinne von § 3 stattfindet.

## § 3

- 1) Studierende, Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen zu betreuen. Für jede oder jeden von ihnen ist in der Arbeitsgruppe eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner zu benennen. Dissertationen, die an der Technischen Universität Dortmund zu einer Promotion führen sollen, sind durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund während der Bearbeitungszeit zu betreuen. Eine angemessene Betreuung schließt die regelmäßige Diskussion des Fortschreitens der Arbeit ein. Bei Dissertationen sollte eine solche Diskussion mindestens alle drei Monate stattfinden, bei Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeiten mindestens monatlich. Die Betreuung schließt neben der fachlichen Aus- und Weiterbildung auch die Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ein. Jedem Anzeichen für ein Plagiat ist vom Betreuer/von der Betreuerin nachzugehen.

- 2) Außeruniversitäre Betreuerinnen und Betreuer sind in die Qualitätssicherung einzubeziehen, sofern außeruniversitäre Einrichtungen bei der Betreuung der Prüfungsarbeit mitgewirkt haben.

## § 4

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Beförderungen, Einstellungen und Berufungen Vorrang vor Quantität.

## § 5

Sowohl wissenschaftliche Prüfungsarbeiten einschließlich aller Originalunterlagen wie z. B. Protokolle und Anlagen als auch Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, mindestens für zehn Jahre aufzubewahren.

Prüfungsarbeiten im Sinne von Satz 1 sollen auch in elektronischer Form archiviert werden.

## § 6

- 1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Senats zu seiner Beratung über wissenschaftliches Fehlverhalten eine Kommission, die die Beteiligten anhört, erforderliche Beweise erhebt und dem Rektorat Vorschläge für geeignete Maßnahmen unterbreitet. Die Kommission wird von der Verwaltung bei ihrer Arbeit unterstützt. Die Justitiarin/der Justitiar nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

- 2) Alle am Verfahren Beteiligten sind zu strengster Vertraulichkeit verpflichtet. Berechtigte Interessen von Beteiligten hinsichtlich der Wahrung ihrer Anonymität sind zu berücksichtigen.
- 3) Die zur Beratung des Rektorats gebildete Kommission besteht aus acht Mitgliedern oder Angehörigen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie drei promovierten Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technischen Universität Dortmund. Sie werden vom Rektorat für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und legt ihre oder seine Amtszeit fest. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- 4) Die Kommission soll so zusammengesetzt sein, dass das Fächerspektrum der Technischen Universität Dortmund in angemessener Weise repräsentiert ist.
- 5) Die Mitglieder der Kommission übernehmen zugleich die Funktion einer Ombudsperson jeweils für einen Teil der Fachbereiche und Fakultäten der Technischen Universität Dortmund. In dieser Funktion dienen sie insbesondere als Ansprechperson für diejenigen, die auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hinweisen möchten, sowie als Vermittlerin oder Vermittler zwischen den an einem Konflikt Beteiligten. Über die besondere Zuständigkeit einer Ombudsperson für bestimmte Fachbereiche und Fakultäten entscheidet die Kommission und macht diese Zuständigkeit in der Universität bekannt. Die Festlegung der Zuständigkeit einer Ombudsperson für bestimmte Fachbereiche und Fakultäten soll nach Möglichkeit für die Dauer der Mitgliedschaft erfolgen.
- 6) Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Dortmund, die einen hinreichend begründeten Verdacht auf einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorbringen, sind gehalten, die Umstände der Kommission mitzuteilen. Die Umstände werden zunächst durch die zuständige Ombudsperson und anschließend durch die Kommission insgesamt daraufhin geprüft, ob ein Fall von wissenschaftlichem Fehlverhalten im Sinne dieser Grundsätze erkennbar ist bzw. ob die Möglichkeit einer einvernehmlichen Schlichtung zwischen den Beteiligten besteht.
- 7) Die Kommission ist gehalten, die Vorwürfe zeitnah und umfassend aufzuklären. Sie gewährleistet ein unparteiliches Verfahren, in dem alle Beteiligten angehört werden und Gelegenheit zur Stellungnahme und zur mündlichen Erläuterung erhalten. Sie kann sich des Sachverständs Dritter bedienen.
- 8) Die Kommission kann das Verfahren mit einer Schlichtung abschließen, wenn alle Beteiligten dem zustimmen. In diesem Fall kann ein Bericht an das Rektorat unterbleiben.
- 9) Ist eine Angelegenheit bis zur Entscheidungsreife aufgeklärt und beraten und kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Schlichtung, berichtet die Kommission dem Rektorat. Der Bericht enthält insbesondere eine Würdigung des ermittelten Sachverhalts und einen Vorschlag über die zu ergreifenden Maßnahmen.
- 10) Das Rektorat beschließt auf der Grundlage des Berichts der Kommission über die zu ergreifenden Maßnahmen, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird. Vor einem Beschluss kann das Rektorat die Angelegenheit unter Mitteilung seiner Auffassung zur weiteren Beratung erneut der Kommission vorlegen, wenn der Sachverhalt noch nicht ausreichend aufgeklärt erscheint.
- 11) Erkennt das Rektorat in den von der Kommission mitgeteilten Umständen kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne dieser Grundsätze, werden alle Beteiligten entsprechend informiert. Gegen die Entscheidung, ein Verfahren nicht einzuleiten, ist kein Rechtsmittel gegeben. Wird dagegen wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, beschließt das Rektorat Maßnahmen. Die oder der Betroffene wird schriftlich vom Rektorat darüber benachrichtigt, dass die Einleitung von Maßnahmen beabsichtigt ist.

Die oder der Betroffene erhält danach Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme binnen vier Wochen. Nach Ablauf der Frist befasst sich das Rektorat erneut mit der Angelegenheit. Gegen die Entscheidung des Rektorats zur Einleitung von Maßnahmen ist kein Rechtsmittel gegeben.

## § 7

Den Dekaninnen oder Dekanen sowie den Leiterinnen oder Leitern der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen obliegt es, die in ihrem Bereich in Forschung und Lehre Tätigen regelmäßig (jährlich) auf die Regeln hinzuweisen und sie zur Einhaltung der Regeln zu verpflichten. Hierüber wird dem Rektorat jährlich berichtet.

## § 8

Die Kommission und das Rektorat berichten dem Senat regelmäßig im Abstand von zwei Jahren zusammenfassend über Art und Umfang von Untersuchungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Technischen Universität Dortmund sowie über Maßnahmen, die das Rektorat verhängt hat.

Die Regeln treten nach dem Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 15.07.2008.

Dortmund, den

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather